

Satzungsänderung – Beseitigung von Strukturfehlern in der Satzung: Wer A sagt, muss auch B sagen

Antragsteller: Lars Umanski, Michael Ushakov

Wir stellen fest, dass die Texte in der JSUD-Satzung in ihrer jetzigen Fassung keine einheitliche Zitation aufweisen und somit formal-juristischen Anforderungen nicht entsprechen. Dies betrifft insbesondere die Satzungstexte in §§3, 4, 10 der JSUD-Satzung, in denen jeweils lediglich ein Absatz vorliegt (vgl. §3 Abs.1, §4 Abs.1, §10 Abs.1). Es handelt sich hierbei um Strukturfehler; erst wenn zwei Unterebenen (=Absätze) zu einer Norm vorliegen, werden diese in den Satzungstext aufgenommen, andernfalls werden keine Unterebenen erstellt (Wer A sagt, muss auch B sagen!)

Wir stellen fest, dass zudem Aufzählungszeichen in Form von Stichpunkten ebenso unüblich für Normtexte sind und erhebliche Schwierigkeiten beim Zitieren der Satzung bereiten.

Wir glauben, dass es in Anbetracht der Professionalisierung und Weiterentwicklung der JSUD zwingend erforderlich ist, die Gliederung der Satzungstexte zu vereinheitlichen und die oben erläuterten Strukturfehler zu beseitigen.

Wir fordern, dass die Unterebenen in den Fällen der §3 Abs.1, §4 Abs.1, §10 Abs.1 rein formell beseitigt werden und der Norminhalt ohne Untergliederung, wie folgt, niedergeschrieben wird:

Jetzige Fassung:

§ 3 Zielgruppe

- (1) Die Zielgruppe der JSUD sind jüdische Studierende und junge jüdische Erwachsene im Alter zwischen 18 und 35 Jahren, aller Denominationen des Judentums, die ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und Mitglied einer dem Zentralrat der Juden in Deutschland angeschlossenen Jüdischen Gemeinde sind oder eine solche Mitgliedschaft anstreben.

Fassung nach der Satzungsänderung:

§3 Zielgruppe

Die Zielgruppe der JSUD sind jüdische Studierende und junge jüdische Erwachsene im Alter zwischen 18 und 35 Jahren, aller Denominationen des Judentums, die ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und Mitglied einer dem Zentralrat der Juden in Deutschland angeschlossenen Jüdischen Gemeinde sind oder eine solche Mitgliedschaft anstreben.

Das aufgezeigte Beispiel der Beseitigung der Unterebenen soll auf die Normen der §§4, 10 der JSUD-Satzung übertragen werden.

Wir fordern, dass in §6 Abs.9 der JSUD-Satzung die stichpunktartigen Aufzählungen zudem formell durch lit. a), lit. b), lit. c), lit. d), lit. e), wie folgt, ersetzt werden:

Jetzige Fassung

§6 Vollversammlung

(9) Die Vollversammlung beschließt insbesondere über:

- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes
- Aufträge an den Vorstand
- die Änderung der Satzung
- Policies

Fassung nach Satzungsänderung:

§6 Vollversammlung

(9) Die Vollversammlung beschließt insbesondere über:

- a. die Entlastung des Vorstandes
- b. die Wahl des Vorstandes
- c. Aufträge an den Vorstand
- d. die Änderung der Satzung
- e. Policies

Antrag auf Satzungsänderung – Vorzeitiges Ausscheiden des Präsidenten

Antragstellende: Lars Umanski, Michael Ushakov, Anna Staroselski, Avital Grinberg Rjabova

Wir stellen fest, dass ein vorzeitiges Ausscheiden des JSUD-Präsidenten in der Satzung nicht explizit geregelt ist. Dementsprechend wird bei Eintreten dieses Falls gegenwärtig das Gewohnheitsrecht analog angewandt. Vergleichbar, wie bei anderen einschlägigen Organisationen, wird der vorzeitig ausscheidende Präsident durch einen Vizepräsidenten beerbt.

Wir stellen fest, dass hingegen das vorzeitige Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds der JSUD in §5 Abs. 5 S.1 eindeutig geregelt ist. Bei dem Präsidenten handelt es sich gleichzeitig auch um ein Vorstandsmitglied, §5 Abs.1, so dass diese Regelung in diesem Fall ebenso angewandt werden muss.

Wir glauben, dass die analoge Herleitung eines Verfahrens bei vorzeitigem Ausscheiden des Präsidenten zufriedenstellend ist.

Wir glauben, dass dennoch ein konkretes Verfahren in der Satzung verankert werden muss, um in Zukunft möglichen, mit dem Verfahren einhergehenden Unstimmigkeiten, vorzubeugen.

Wir glauben, dass einer der Vizepräsidenten durch die enge Zusammenarbeit mit dem Präsidenten am ehesten dafür geeignet ist, das Amt in einem solchen Fall zu übernehmen.

Wir fordern, dass ein neuer, das vorzeitige Ausscheiden des Präsidenten einheitlich regelnder §5 Abs.4 in die Satzung eingefügt wird, namentlich:

„Scheidet der Präsident vorzeitig aus, so wird er durch einen der beiden Vizepräsidenten mittels vorstandsinterner Abstimmung – einschließlich des ausscheidenden Präsidenten – beerbt.“